

RS OGH 2017/9/27 7Ob114/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2017

Norm

UbG §19 Abs1

Rechtssatz

§ 19 UbG ist dahin zu verstehen, dass eine Kenntnisnahme des Gerichts von einem nach Ende der Amtsstunden eingelangten und nicht sogleich geschäftsordnungsgemäß behandelten Schriftstück erst am nächstfolgenden Werktag eintritt, an dem die geschäftsordnungsgemäße Behandlung stattzufinden hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 114/17s
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 114/17s
Veröff: SZ 2017/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131695

Im RIS seit

29.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at